

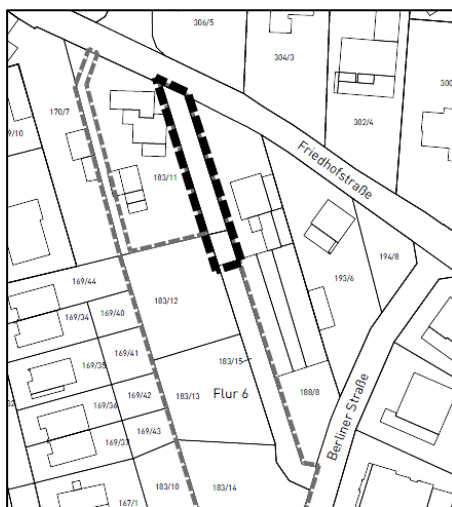
# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Berliner Straße“

**hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Berliner Straße“ und der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Berliner Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.



Das Plangebiet befindet sich an der Friedhofstraße im Osten von Michelstadt und umfasst die Flurstücke Nr. 183/11 (tlw.) und 183/15 (tlw.) in der Flur 6, Gemarkung Michelstadt. Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 310 m<sup>2</sup>.

|                                                                                     |                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 "Berliner Straße" in Kraft getreten am 25.01.2023 |
|  | Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Berliner Straße"                 |

Ziel der 1. Änderung ist die Umwandlung von bisher festgesetzten privaten Verkehrsflächen in nicht überbaubare Grundstücksflächen in einem allgemeinen und einem reinen Wohngebiet auf einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 84. Die bisher vorgesehene Verbindung zwischen der Berliner Straße und der Friedhofsstraße ist nicht mehr erforderlich, da die Erschließung zukünftig nur noch über eine private Stichstraße im Anschluss an die Berliner Straße erfolgt.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Im Geltungsbereich werden keine Vorhaben zugelassen für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und es sind bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Außerdem ist eine Beeinträchtigung von europäischen Schutzgebieten (NATURA 2000-Gebiete) aufgrund der geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Der Schwellenwert gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche wird nicht überschritten. Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich jedoch gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 13.01.2025 bis einschließlich 17.01.2025**

unter dem Link <https://www.michelstadt.de/aktuelles/offenlage-bplan> sowie über das Landesportal <https://bauleitplanung.hessen.de> oder im Stadthaus der Stadt Michelstadt, Stadtbauamt, Zi. 205, Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17.30 Uhr, Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr) informieren.

In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zur Planung elektronisch per E-Mail an [bauamt@michelstadt.de](mailto:bauamt@michelstadt.de) gesendet werden. Alternativ können Stellungnahmen z.B. auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Michelstadt, Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt, abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem HDSG. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Michelstadt, den 06.01.2025

Magistrat der Stadt Michelstadt  
Dr. Tobias Robischon, Bürgermeister